Berufliche Schulen Gelnhausen
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

Praktikumsvertrag für Langzeitpraktikum

für den Zeitraum vom _____ bis _____

zwischen
der Schülerin / dem Schüler

Name _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Mail _____

und
dem Betrieb

Betriebsname _____

Betreur*in _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Mail _____

Mit ihrer Unterschrift akzeptieren die Vertragsparteien umseitig abgedruckte Bedingungen.
Vor, während und nach dem Praktikum steht eine Kontaktperson der Schule
[Dr. Klaus Adam, klaus.adam@schule.mkk.de, 06051-48130] zur Verfügung.

Unterschrift Schüler**in _____

Unterschrift Sorgeberechtigte*r _____

Stemple des Betriebs

Unterschrift Betriebsvertreter*in _____

Unterschrift Schulvertreter*in _____

*) Handreichung zur Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) vom Mai 2021 – Anlage 7ff

§ 1
Dauer des Praktikums/Arbeitszeiten/Urlaub

O. g. Praktikant*in absolviert das für die Wiederholung der Stufe I vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im o. g. Praktikumsbetrieb. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____. Das Praktikum findet an zwei Tagen (Montags und Dienstags) in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel **7 Stunden** pro Tag, die Schulferien gelten als Urlaubszeiten, zusätzliche Ansprüche bestehen nicht.

§ 2
Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Berufsfachschülerin / von dem Berufsfachschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er das Praktikumsverhältnis aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kopie der Kündigung ist der Schule per Post oder per Mail zukommen zu lassen.

§ 3
Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Betrieb nennt eine*n geeignete*n Praktikumsanleiter*in, die oder der das Praktikum überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.
Der Betrieb teilt Fehltage zum Ende eines jeden Monats der Schule mit. Unentschuldigte Fehltage werden der Schule unverzüglich mitgeteilt.
Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.
Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Praktikumsbescheinigung und ein Zeugnis über die fachlichen Qualifikationen. Außerdem bewertet der Betrieb die überfachlichen Kompetenzen mit Hilfe des Kompetenzrasters der Schulform.

§ 4
Pflichten des Berufsfachschülers / der Berufsfachschülerin

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.
Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.
Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens vier Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Schule vorzulegen und im Rahmen des Unterrichtes zu behandeln.

§ 5
Versicherungsschutz

Die Praktikantin / der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII Hessen gegen Arbeitsunfall versichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Informationen
zum Betriebspraktikum von Schüler*innen

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 17. Dezember 2010, ABl. 01/2011) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Ziele

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemeinbildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe. Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern handlungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten, vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schüler*innen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schüler*innen liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können. Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik. Die Praktikant*innen unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schüler*innen während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden. Die Schüler*innen sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikant*innen* zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schüler*innen altersangemessen über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

> Kind im Sinne des JarbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) – Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schüler*innen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.

> Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen.

1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in folgenden Bereichen bis zu folgenden Uhrzeiten beschäftigt werden:
   a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
   b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
   c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
   d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr
2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

> In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikant*innen auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.

> Den Schüler*innen müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 JArbSchG).
> Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
> Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel 10 Arbeitstagen umfasst.
> Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schüler*innen, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
> Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
> Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfall- und Haftversicherungsschutz

Die Schüler*innen sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert, zudem besteht ein Haftpflichtdeckungsschutz: Alle Schüler*innen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen- Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen. Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

> 1.100.000,- € bei Personenschäden
> 500.000,- € bei Sachschäden
> 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
> 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schüler*innen, auch wenn es sich um Geschwister handelt. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler*innen nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haften Minderjährige, die das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, für Schäden, die sie einem anderen zufügen, wenn sie oder bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Im Fall, dass Schüler*innen bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schüler*innen im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert (s. o.). Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und Praktikant*innen wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schüler*innen in gewerblichen und öffentlich- rechtlichen Auskunftsdiensten. Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikant*innen* durch die Sorgeberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes. Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Sorgeberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 50 076 366/415 der Sparkassen Versicherung – Zweigniederlassung Wiesbaden, Bahnhofstraße 69, 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611 178 0, Telefax: 0611 178 2700 gemeldet.

Berufliche Schulen Gelnhausen
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

Datenschutz im Betriebspraktikum

für Praktikant*innen – Verpflichtung zur Verschwiegenheit[1]

Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen des Erlasses vom 17. Dezember 2010, II.2 / III.1- 960.060.010-34, Gült. Verz. Nr. 7200

Die Praktikantin/der Praktikant _____

wird in unserem Betrieb

Betriebsname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

von _____ bis _____

ein Betriebspraktikum absolvieren und verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Name Schüler*in _____

Klasse _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler*in _____

Name Sorgeberechtigte*r _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Sorgeberechtigte*r _____

1) Betrifft Praktika, in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Berufliche Schulen Gelnhausen
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

Praktikumsdokumentation im Langzeitpraktikum

Frau/Herr _____

hat in unserem Betrieb

Betriebsname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

im Rahmen eines Langzeitpraktikums folgende Tätigkeiten durchgeführt:

_____

Aufzählung von Tätigkeiten

genaue Beschreibung der Tätigkeit:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Betreuer*in	Unterschrift
Ort, Datum	Stempel

Berufliche Schulen Gelnhausen
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

Praktikumsbeurteilung

Frau/Herr _____

hat in unserem Betrieb

Betriebsname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Ihr/sein Praktikum vom _____ bis _____

absolviert und fehlte _____ Tage (davon _____ entschuldigt, _____ unentschuldigt)

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Kontaktfähigkeit	Pflegt selten angemessene Kontakte zu Betriebsangehörigen	Pflegt teilweise angemessene Kontakte zu Betriebsangehörigen	Pflegt häufig angemessene Kontakte zu Betriebsangehörigen	Pflegt immer angemessene Kontakte zu Betriebsangehörigen
Fähigkeit, sich auf andere einzustellen	Stellt sich selten auf Gesprächspartner*innen ein	Stellt sich teilweise auf Gesprächspartner*innen ein	Stellt sich häufig auf Gesprächspartner*innen ein	Stellt sich immer auf Gesprächspartner*innen ein
Kommunikationsfähigkeit	Drückt sich selten verständlich aus	Drückt sich teilweise verständlich aus	Drückt sich häufig verständlich aus	Drückt sich immer verständlich aus
Kooperation	Bringt sich selten in die Arbeit mit Kolleg*innen konstruktiv ein	Bringt sich teilweise in die Arbeit mit Kolleg*innen konstruktiv ein	Bringt sich häufig in die Arbeit mit Kolleg*innen konstruktiv ein	Bringt sich immer in die Arbeit mit Kolleg*innen konstruktiv ein
Integrationsfähigkeit	Fügt sich selten gruppendienlich in die Betriebsgemeinschaft ein	Fügt sich teilweise gruppendienlich in die Betriebsgemeinschaft ein	Fügt sich häufig gruppendienlich in die Betriebsgemeinschaft ein	Fügt sich immer gruppendienlich in die Betriebsgemeinschaft ein
Selbständigkeit	Setzt Anforderungen selten eigenständig erfolgreich um	Setzt Anforderungen teilweise eigenständig erfolgreich um	Setzt Anforderungen häufig eigenständig erfolgreich um	Setzt Anforderungen immer eigenständig erfolgreich um
Zuverlässigkeit	Hält sich selten an Vorgaben und Absprachen	Hält sich teilweise an Vorgaben und Absprachen	Hält sich häufig an Vorgaben und Absprachen	Hält sich immer an Vorgaben und Absprachen
Sorgfalt	Erledigt die Aufgaben selten gründlich	Erledigt die Aufgaben teilweise gründlich	Erledigt die Aufgaben häufig gründlich	Erledigt die Aufgaben immer gründlich
Durchhaltevermögen	Bringt begonnene Aufgaben selten zu Ende	Bringt begonnene Aufgaben teilweise zu Ende	Bringt begonnene Aufgaben häufig zu Ende	Bringt begonnene Aufgaben immer zu Ende
Engagement	Ergreift selten die Initiative in Arbeitssituationen	Ergreift teilweise die Initiative in Arbeitssituationen	Ergreift häufig die Initiative in Arbeitssituationen	Ergreift immer die Initiative in Arbeitssituationen
Pünktlichkeit	Ist selten pünktlich	Ist teilweise pünktlich	Ist häufig pünktlich	Ist immer pünktlich

Die Praktikantin / der Praktikant scheint mir für den Ausbildungsberuf

_____ ☐ geeignet. ☐ nicht geeignet.

Betreuer*in	Unterschrift
Ort, Datum	Stempel